

An erster Stelle sind die Papstregister³⁰ zu nennen: sie weisen einerseits eine Vielzahl von Abschriften friderizianischer Urkunden auf³¹ und dürften andererseits unmittelbar das jeweilige Original vorliegen gehabt haben. Wir haben also eine kopiale Überlieferung höchster Qualität vor uns. Nachteilig ist allerdings, dass die Einträge oftmals nur ein gekürztes Protokoll und Eschatokoll bieten und deshalb bisweilen die Datierung fehlt; die jeweiligen Urkunden müssen also aus dem historischen Kontext heraus chronologisch eingeordnet werden.

Ein weiterer wichtiger Überlieferungstyp ist die notarielle Beglaubigung³² oder das Notariatsinstrument: bisweilen bat der Begünstigte einen öffentlichen Notar, das mitgebrachte Original abzuschreiben und zu beglaubigen, da er die Urkunde als Rechtsbeweis an anderer Stelle vorweisen musste und sich scheute, das Original mit auf die Reise zu nehmen³³. Welcher Zeitraum zwischen der Ausstellung des friderizianischen Privilegs und der Beglaubigung liegt, ist zunächst einmal sekundär; wichtig ist die Tatsache, dass dem Notar das einstige Original vorgelegt wurde, was dieser im Beglaubigungsvermerk in der Regel auch *expressis verbis* angab³⁴. Manchmal wurden auch äußere Elemente des einstigen Originals in der Beglaubigung nachgeahmt, etwa Auszeichnungsschriften oder Textinitialen, was zusätzliche Informationen zum Aussehen des Originals liefert.

Einen ähnlichen Stellenwert haben auch Bestätigungen durch spätere Herrscher, in welchen der gesamte Urkundentext samt Protokoll

30) Archivio Segreto Vaticano, seit 28. Oktober 2019 Archivio Apostolico Vaticano, „Reg. Vat.“ mit folgender arabischer Zahl. Für die Kaiserzeit Friedrichs II. sind es vor allem die Register Honorius' III., Gregors IX. und Innozenz' IV., die zu konsultieren sind.

31) Allein nur für den zuletzt erschienenen fünften Band der Edition sind es die Editionsnummern DD F. II. 936, 938, 941–948, 957, 962–966, 1023–1025, 1039, 1067, 1072 und 1128. Das bedeutet, dass für ca. 7 % aller in Band 5 aufgenommenen Urkunden die Papstregister die maßgebliche Überlieferung darstellen. Mit Ausnahme von DD F. II. 962f., 1067 und 1128 sind die Einträge in den Papstregistern auch unser einziger Textzeuge oder zumindest der einzige Überlieferungsstrang.

32) Ob tatsächlich in jedem Fall auch der Beglaubigungsvermerk angebracht wurde, ist für die Bedeutung der Abschrift als Textzeuge irrelevant; zu diesem Überlieferungstyp zählen also auch die unbeglaubigten notariellen Abschriften.

33) So etwa in DD F. II. 955 und 1113 (dort: ... *et propter aquarum et viarum discrimina idem autenticum ad eandem curiam timebant deferre*).

34) Außerdem findet sich oft eine Beschreibung des Siegels, bisweilen mit Angabe der Legende und des Siegelbildes, vgl., wiederum nur für Bd. 5, DD F. II. 949, 981, 993, 1060, 1064, 1066, 1070, 1104, 1160 und 1168.